

Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹ zum Zutagefördern von Grundwasser in Ortkrug

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Wasserbehörde
vom 24. Februar 2016

Der Zweckverband Schweriner Umland, Sukower Straße 46, 19086 Plate, vertreten durch den
Verbandsvorsteher, Herrn Ihde, hat einen Antrag auf Zutagefördern von jährlich max.
1.314.000 m³ Grundwasser für die Trinkwasserversorgung gestellt.

Brunnenstandorte:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Ortkrug	1	9/14
Ortkrug	1	9/16
Ortkrug	1	41/1

Die Genehmigungsbehörde, der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Wasser-
behörde, hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a in Verbindung mit Nummer
13.3.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen
Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften der § 8 Abs. 1 und § 9
Abs. 1 Ziffer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes² in Verbindung mit § 107 Abs. 1 des Landeswasser-
gesetzes³ fachgerecht entscheiden.

Im Auftrag



Krippenstapel

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert
durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der
Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

³ Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert
durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 583, 584)